

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 13–16
13. Dezember 2011

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz vom 19. November 2011 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2012 (Kirchensteuerbeschluss)	83
Kirchengesetz vom 19. November 2011 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2012 (Kirchensteuerbeschluss)	83
Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.MP) vom 19. November 2011	85
Kirchengesetz vom 19. November 2011 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes vom 6. November 1992 über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)	89
Kirchengesetz vom 19. November 2011 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 4. Januar 1997	91
Kirchengesetz vom 19. November 2011 über die Aufhebung des Kirchengesetzes über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig	91
Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V.	91
Verordnung vom 3. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die vorläufige Regelung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfall für Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz (KABl 1991 S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2001 (KABl 2001 S. 109)	92

Fortsetzung auf Seite 82

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Herstellung: www.tinus-medien.de, Schwerin

Anschrift

	Seite
Arbeitsrechtliche Regelung vom 11. November 2011 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 29. Mai 2000 zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) in der Fassung vom 25. Juni 2010	92
Text zum Kollektenplan 2012 (KABI S. 70)	93
Durchführungsbestimmungen zu § 1 Absatz 2 Leistung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz	94
Beschlüsse der 12. Tagung der XIV. Landessynode	95
Umbenennung Kapelle Gülze	97
Satzung Diakonisches Zentrum Serrahn e.V.	97
Strukturveränderungen	100
Pfarrstellenausschreibungen	100
Stellenausschreibung	102
Stellenausschreibungen für den Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	104
Verzeichnis der Schulen in evangelischer Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	106
EKD-Urlaubsseelsorge	110
Personalien	110
Bekanntmachung: Umfang des KABI 2011	111

660.06/72

**Kirchengesetz
vom 19. November 2011
über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder
für das Jahr 2012
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Kappung der Progression auf höchstens 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2012 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Schwerin, 19. November 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

660.05/23

**Kirchengesetz
vom 19. November 2011
über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Kirchenmitglieder
für das Jahr 2012
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern (Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern – KiStG M-V) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. M-V S. 414) sowie nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchensteuerordnung) vom 20. September 2008 (KABl 2008 S. 63).

§ 2

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer zugrunde zu legen.

(3) Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von besonderem Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Von den Kirchenmitgliedern wird Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung und des Kirchensteuergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhoben.

§ 4

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand

zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Absatz 2 Satz 2 EStG ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Für die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt in Mecklenburg-Vorpommern folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld in
Euro	Euro
30.000 – 37.499	96
37.500 – 49.999	156
50.000 – 62.499	276
62.500 – 74.999	396
75.000 – 87.499	540
87.500 – 99.999	696
100.000 – 124.999	840
125.000 – 149.999	1.200
150.000 – 174.999	1.560
175.000 – 199.999	1.860
200.000 – 249.999	2.220
250.000 – 299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 5

Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 6

(1) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschätzen nach den §§ 37b, 40, 40a Absatz 1, 2a bis 5, 40b EStG erhoben, so beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer. Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl I S. 716) und vom 28. Dezember 2006 (BStBl I 2007 S. 76) finden Anwendung. § 40a Absatz 2 und 6 EStG bleiben unberührt.

(3) Pauschalisierte Lohnsteuer ist im Verhältnis 90:10 auf die Konfession „evangelisch“ und „römisch-katholisch“ aufzuteilen,

soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 7

Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

§ 8

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kircheneinkommensteuer) und Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe auch für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), insoweit handelnd für die Ev.-ref. Kirche in Mecklenburg, Sitz Bützow, als Teil der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nach Maßgabe der Vereinbarung über die gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern vom 19./29. Januar 1998 (KABl S. 98).

§ 9

Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und einer kirchensteuerhebeberechtigten evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

§ 10

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2012 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Schwerin, 19. November 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

460.01/418

Kirchengesetz
über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiter im Dienst
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
und der Pommerschen Evangelischen Kirche
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.MP)
vom 19. November 2011

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Dieser Auftrag erfordert in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsorganen sowie Mitarbeitern.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche, deren kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich unselbständige Dienste, Werke und Einrichtungen.

(2) Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. kann für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und seiner Mitglieder eine eigene Arbeitsrechtliche Kommission bilden. Zusammensetzung dieser Kommission und Verfahren der Arbeitsrechtsregelung müssen den Grundsätzen dieses Kirchengesetzes, wie sie in den §§ 1, 4, 5, 6 Absatz 1, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und 15 Absatz 3 niedergelegt sind, entsprechen.

§ 3
Bildung und Aufgaben der
Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Regelung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter sowie der Auszubildenden wird für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die die Begründung, den Inhalt und die Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen betreffen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

§ 4
Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen

Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 3 Absatz 2 beschlossenen Regelungen sind verbindlich. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die diesen Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.

Abschnitt II
Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5
Zusammensetzung

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören zehn Mitglieder an. Fünf Mitglieder werden als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt. Fünf Mitglieder werden als Vertreter der kirchlichen Anstellungsträger entsandt.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein, wer einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehört, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschlandgeschlossen ist.

(4) Die entsandten Mitglieder sowie die Stellvertreter müssen in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

§ 6
Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

(1) Als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden drei Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und zwei Mitarbeiter der Pommerschen Evangelischen Kirche von den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche gemeinsam entsandt. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes Berücksichtigung finden und mindestens die Hälfte der zu entsendenden Vertreter seit zwei Jahren hauptberuflich im kirchlichen Dienst tätig ist. Die Geschäftsstelle lädt die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen zu einer gemeinsamen Sitzung ein, auf der die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt werden.

(2) Soweit berufliche Vereinigungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche bestehen, können diese für die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst Vorschläge unterbreiten. Diese Vorschläge sind nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigen.

sichtigen. Die beruflichen Vereinigungen teilen der Geschäftsstelle innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der Neubesetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Geschäftsstelle mit, welche Mitarbeiter sie vorschlagen.

(3) Berufliche Vereinigung im Sinne dieses Kirchengesetzes ist der freie, organisierte Zusammenschluss von Mitarbeitern, der auf Dauer angelegt ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitarbeiter besteht. Berufliche Vereinigung ist auch der Zusammenschluss mehrerer beruflicher Vereinigungen.

§ 7

Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber

Für die Anstellungsträger werden drei Vertreter von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und zwei von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche entsandt. Dies gilt entsprechend für die Entsendung der Stellvertreter.

§ 8

Amtszeit, Amtsdauer

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die nächste Amtszeit im Amt.

(2) Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist zulässig.

(3) Das Amt eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt. In diesem Fall wird von der Stelle, die das Mitglied oder den Stellvertreter entsandt hat, für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Entsendung eines neuen Mitgliedes der Stellvertreter ein.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. Sie führen ihr Amt unentgeltlich.

(2) Den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Erholungsurlaubs innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(3) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit jeweils zu 10 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit freizustellen. Über-

nimmt ein Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst den Vorsitz in der Arbeitsrechtlichen Kommission, so beträgt die Freistellung 15 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Die Freistellung erfolgt jeweils bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Den Anstellungsträgern werden die Bruttopersonalkosten für die Freistellung auf Anforderung erstattet.

(4) Zur Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören insbesondere die Teilnahme an deren Sitzungen und die Vorbereitung darauf sowie die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, einschließlich der damit verbundenen notwendigen Reisezeit.

(5) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltung Kenntnisse vermittelt, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(6) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(7) Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die Beratung unabhängiger und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(9) Den Vertretern der kirchlichen Mitarbeiter darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung entsprechend § 21 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird zu ihrer ersten Sitzung von einem der beiden Präsidien der Landessynoden beider Kirchen eingeladen. Dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden. Die Präsidien einigen sich, wer die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung einlädt.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der Vertreter der Mitarbeiter und aus der Gruppe der Vertreter der Anstellungsträger zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich und werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der

gesetzlichen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sollen mit der Einladung versandt werden. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.

(4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen bis zur Feststellung der Tagesordnung vorzuschlagen.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer gesetzlichen Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen; diesem Verfahren müssen alle Mitglieder zustimmen, wobei Stellvertretung ausgeschlossen ist.

(7) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Der Arbeitsrechtlichen Kommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die beim Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs errichtet wird.

(10) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, werden jeweils von den entsendenden Landeskirchen getragen. Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Kosten für notwendige Beratungen nach § 9 Absatz 8 werden von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu drei Fünftel und von der Pommerschen Evangelischen Kirche zu zwei Fünftel getragen. Die ordentliche Verwendung der Mittel nach Satz 1 und 2 wird dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nachgewiesen.

Abschnitt III Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 11 Einleitung des Verfahrens

Die Arbeitsrechtliche Kommission wird aufgrund von Anträgen des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche, aufgrund von gemeinsamen Anträgen der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen oder aus ihrer Mitte heraus tätig.

§ 12 Verfahren bei Arbeitsrechtsregelungen

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 3 Absatz 2 werden den Beteiligten gemäß §§ 6 und 7 zugeleitet. Sofern keine Einwendungen nach Absatz 2 erhoben werden, werden die Beschlüsse im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-

Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und im Amtsblatt der Pommerschen Evangelischen Kirche veröffentlicht.

(2) Erhebt ein Beteiligter gemäß §§ 6 und 7 innerhalb von einem Monat nach Zugang gegen einen Beschluss schriftlich mit Gründen versehene Einwendungen, so ist die Angelegenheit erneut zu beraten. Die Einwendungen haben aufschiebende Wirkung.

(3) Gegen den neuerlichen Beschluss kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat sich in einer Angelegenheit nach § 3 Absatz 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so ist über diesen Gegenstand auf Verlangen von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Mitglieder in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten. Hat sich auch in dieser Sitzung nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder für oder gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

Abschnitt IV Schlichtungsausschuss

§ 13 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sie sind unabhängig und nur an ihr Gewissen und das geltende Recht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

(2) Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten benennt einen Beisitzer und deren Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit der Mehrheit von drei Vierteln der Zahl ihrer gesetzlichen Mitglieder gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder haupt- noch nebenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen und nicht Mitglied in einem Leitungsorgan der Anstellungsträger nach § 7 sein.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter benannt.

(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Kirchengrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in entsprechender Anwendung der für den Schlichtungsausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Vorschriften.

§ 14**Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses**

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet

1. bei Einwendungen nach erneuter Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 12 Absatz 3 Satz 1);
2. bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 12 Absatz 4 Satz 2).

(2) Über Streitfragen, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

§ 15**Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss**

(1) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(3) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind verbindlich; sie ersetzen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. Durch die verbindliche Schlichtung ist Arbeitskampf ausgeschlossen. Die Entscheidungen sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und im Amtsblatt der Pommerschen Evangelischen Kirche zu veröffentlichen.

(4) Die Kosten des Schlichtungsausschusses tragen die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche je zur Hälfte.

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

§ 16**Übergangsbestimmungen**

(1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Kirchengesetz beginnt am 1. Januar 2012.

(2) In der ersten Amtszeit gehören der Arbeitsrechtlichen Kommission zwölf Mitglieder an. Sechs Mitglieder werden als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt. Sechs Mitglieder werden als Vertreter der kirchlichen Anstellungsträger entsandt. Die §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

(3) Als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden jeweils drei Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche von den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche entsandt. § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(4) Der Schlichtungsausschuss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bleibt als Schlichtungsausschuss nach diesem Kirchengesetz bis zum 30. April 2012 bestehen. Zum 1. Mai 2012 wird ein neuer Schlichtungsausschuss gebildet.

§ 17

**Änderungen mit Inkrafttreten
der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Norddeutschland**

Mit Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gilt dieses Kirchengesetz mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Arbeitsrechtliche Kommission bleibt bis zur Neukonstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission für die nächste Amtszeit im Amt.
- b) Der bestehende Schlichtungsausschuss bleibt bis zum Ablauf der Amtszeit und der Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt.
- c) An die Stelle der Begriffe „Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs“ und „Pommersche Evangelische Kirche“ treten jeweils die Begriffe „Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg“ und „Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis“.
- d) § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7**Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber**

(1) Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entsendet einen Vertreter der kirchlichen Anstellungsträger.

(2) Je zwei weitere Vertreter der kirchlichen Anstellungsträger nach § 7 werden auf Vorschlag der Kirchenkreisräte Mecklenburgs und Pommerns durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entsandt.“

- e) § 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird zu ihrer ersten Sitzung vom Präses der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingeladen. Dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.“

2. In Absatz 9 werden die Wörter „Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

3. Absatz 10 erhält folgenden Wortlaut:

„(10) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, die Kosten der Geschäftsführung und die Kosten für not-

wendige Beratungen nach § 9 Absatz 8 werden von der Landeskirche getragen. Die ordentliche Verwendung der Mittel nach Satz 1 wird dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nachgewiesen.“

- f) In § 11 werden die Wörter „des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche“ durch die Wörter „des Landeskirchenamtes“ ersetzt.
- g) In § 12 Absatz 1 und § 15 Absatz 3 werden die Wörter „Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und im Amtsblatt der Pommerschen Evangelischen Kirche“ durch „Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
- h) In § 15 Absatz 4 werden die Wörter „tragen die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche je zur Hälfte“ durch die Worte „trägt die Landeskirche“ ersetzt.

§ 18

Weitergeltung Arbeitsrechtsregelungen

Die bisherigen Arbeitsrechtsregelungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Arbeitsrechtlichen Kommission EKD-Ost gelten in der jeweils geltenden Fassung weiter, bis sie durch Beschlüsse dieser Arbeitsrechtlichen Kommission ersetzt sind.

§ 19

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten in der jeweils weiblichen und männlichen Form.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG) in der Fassung vom 28. Oktober 1995, geändert durch Kirchengesetz vom 30. März 2007 (KABl 1996 S. 19, 2007 S. 11), außer Kraft. Sätze 1 und 2 setzen die nach gliedkirchlichem Verfassungsrecht für die Kirchengesetze erforderliche Beschlussfassung über ein dem Inhalt nach gleiches Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche voraus.

Die Landessynode hat vorstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 30. November 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

467.01/223

Kirchengesetz vom 19. November 2011 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes vom 6. November 1992 über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)

Artikel 1

Das Kirchengesetz vom 30. Oktober 1994 zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes vom 6. November 1992 über Mitarbeitervertretungen in der EKD (Mitarbeitervertretungsgesetz-MVG), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. März 2010 (KABl 1995 S. 60, 2010 S. 17), wird wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeine Änderungen

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
(zu § 54 MVG)

(1) Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und für den Bereich des Diakonischen

Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. wird je ein Gesamtausschuss gebildet. Er setzt sich jeweils zusammen aus den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen, die im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten werden.

(2) Die Gesamtausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung jeweils von ihren bisherigen Vorsitzenden einberufen. Der jeweilige Vorsitz und seine Stellvertretung werden jeweils aus ihrer Mitte bestimmt. Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie müssen zusammentreten, wenn ein Viertel ihrer jeweiligen Mitglieder es verlangt.

(3) Der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. bildet einen Geschäftsausschuss. Im Geschäftsausschuss sind in gleicher Anzahl Mitglieder aus Einrichtungen der Diakonie, die ihren Dienstsitz im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche haben, vertre-

ten. Näheres zur Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Geschäftsausschusses wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die erforderlichen Kosten für die Tätigkeit der Gesamtausschüsse werden von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bzw. vom Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. jeweils für ihren Bereich getragen.

(5) Den Mitgliedern des Gesamtausschusses ist von den Dienststellen Arbeitsbefreiung gemäß § 19 Absätze 2 und 3 MVG zu gewähren.

(6) Die Gesamtausschüsse können die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zum Erfahrungsaustausch und zu Fortbildungsveranstaltungen einladen.“

2. Es wird ein § 5a mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 5a
(zu § 55 MVG)

Über die in § 55 MVG benannten Aufgaben hinaus, hat der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. die Aufgabe, die Dienstnehmervertretung und deren Stellvertretung in die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie die Delegierten zur Wahlversammlung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entsenden.“

3. In § 6 Absatz 1 werden nach den Worten „Für die Dienststellen nach § 3 MVG“ die Worte „einschließlich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ eingefügt.

4. Alle Verweisungen „MVG“ werden durch „MVG.EKD“ ersetzt.

§ 2 Übergangsbestimmungen

(1) Die Amtszeit der im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 30. April 2012 zu wählenden Mitarbeitervertretungen beträgt abweichend von § 15 Absatz 1 MVG sechs Jahre.

(2) Die erste Einberufung des Gesamtausschusses für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erfolgt durch den Vorsitz des bisherigen Gesamtausschusses für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihres Diakonischen Werkes. Die erste Einberufung des Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. erfolgt durch den Vorsitz des bisherigen Gesamtausschusses für den Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. in der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(3) Nach Abschluss der Mitarbeitervertretungswahlen im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche wird zum 1. Mai 2014 gemäß § 5 ein neuer Gesamtausschuss für den Bereich des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. gebildet.

§ 3 Änderungen mit Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) An die Stelle der Landeskirche tritt jeweils der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg.

(2) An die Stelle der Landessynode tritt die Kirchenkreissynode.

(3) An die Stelle der Kirchenleitung und des Oberkirchenrates tritt der Kirchenkreisrat.

(4) In § 2 Absatz 2 werden die Worte „innerhalb eines Kirchenkreises“ gestrichen.

(5) In § 4 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.

(6) Der Gesamtausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland tritt an die Stelle des Gesamtausschusses für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Artikel 2

(1) § 1 Nummer 4 und § 2 treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) § 1 Nummern 1 und 2 treten am 1. Mai 2012 in Kraft.

(3) § 1 Nummer 3 tritt am 1. April 2012 in Kraft.

(4) § 3 tritt mit dem Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 30. November 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

482.00/2

**Kirchengesetz
vom 19. November 2011
zur Änderung des Kirchengesetzes über
die Kirchliche Altersversorgung (KAV)
vom 4. Januar 1997**

§ 1

Das Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 4. Januar 1997, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. März 2010 (KABl 1997 S. 22, 2010 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Zusatzrente jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 %.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Mindestversorgung jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 %.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich der nach Absatz 1 ermittelte Betrag jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 %.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erhöhung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die allgemeine Rentenerhöhung wirksam wird.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 30. November 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

374.11/168

**Kirchengesetz vom 19. November 2011
über die Aufhebung des Kirchengesetzes
über die Neuordnung des Evangelisch-
Lutherischen Missionswerkes Leipzig**

§ 1

Das Kirchengesetz über die Neuordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig vom 21. März 1993 (KABl S. 110) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Schwerin, 7. Dezember 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

374.11/168

**Satzung des Evangelisch-Lutherischen
Missionswerkes Leipzig e. V.**

Die Kirchenleitung hat der mit Wirkung vom 1. Januar 2012 veränderten Satzung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V. zugestimmt. In der veränderten Satzung ist die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs nicht mehr als Trägerkirche des Missionswerkes vorgesehen.

Schwerin, 7. Dezember 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

485.00/87

**Verordnung vom 3. Dezember 2011
zur Änderung der Verordnung vom 15. Dezember 1990
über die vorläufige Regelung in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs über Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und
Todesfall für Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen
nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz (KABI. 1991 S. 21),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2001 (KABI. 2001 S. 109)**

§ 1

Die Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die vorläufige Regelung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfall für Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2001 (KABI 1991 S. 21; 2001 S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

460.01/

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen
Kommission vom 11. November 2011**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 11. November 2011 gemäß § 9 Absatz 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991, zuletzt geändert am 30. März 2007 (KABI 1991 S. 48 2007 S. 11), folgende Arbeitsrechtliche Regelung zur Altersteilzeitordnung beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Absatz 3 ARRG bekannt gegeben wird.

Schwerin, 21. November 2011

Der Oberkirchenrat

Flade
Oberkirchenrat

**Arbeitsrechtliche Regelung
vom 11. November 2011
zur Änderung der
Arbeitsrechtlichen Regelung
vom 29. Mai 2000
zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand
(Altersteilzeitordnung – ATZO)
in der Fassung vom 25. Juni 2010**

§ 1

Die Arbeitsrechtliche Regelung vom 29. Mai 2000 zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeit-

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Schwerin, 3. Dezember 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

ordnung-ATZO), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 25. Juni 2010 (KABI S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter „der §§ 4 und 5“ durch die Wörter „des § 5“ ersetzt.
2. § 4 wird gestrichen.
3. § 5 erhält folgende Fassung

„§ 5
Leistungen des Arbeitgebers

(1) Der Mitarbeiter erhält während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Absatz 2 KAVO ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile (§ 21 Satz 2 KAVO) entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. Maßgebend ist die nach § 3 Absatz 1 vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit.

(2) Die den Beschäftigten nach Absatz 1 zustehenden Entgelte zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils des vom Arbeitgeber zu tragenden Beitrags zur Zusatzversorgungseinrichtung (Regelarbeitsentgelt) werden um 30 vom Hundert aufgestockt. Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z.B. Jahressonderzahlung nach § 20 KAVO) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z.B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Entgeltbestandteile, die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit nicht vermindert worden sind, bleiben bei der Aufstockung außer Betracht.

(3) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach Absatz 1 zustehenden Entgelte entrichtet der Arbeitgeber für die Beschäftigten zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 90 vom Hundert des Regelarbeitentgelts für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Absatz 1 Nummer 1b i. V.m. § 6 Absatz 1 AltTZG). Für von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte im Sinne von § 4 Absatz 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.“

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 5)“ durch die Worte „nach § 5 Absatz 2 und 3“ ersetzt und die Worte „§ 5 Absatz 1 und 2 oder Absatz 3“ werden durch die Worte „§ 5 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 5 Absatz 1 und 2 oder Absatz 3“ durch die Worte „§ 5 Absatz 2“ ersetzt.

5. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zwischen den nach §§ 4 und 5 erhaltenen Bezüge für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die“ durch die Wörter „zwischen dem nach § 5 Absatz 1 gezahlten Entgelt einschließlich der Auf-

stockungsleistungen nach § 5 Absatz 2 und dem Entgelt für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, das“ ersetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die bis zum 30. November 2011 geendet haben.

§ 3

Mitarbeiter die im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. November 2011 auf Grund der Altersteilzeitordnung in der bis zum 30. November 2011 geltenden Fassung ein höheres Altersteilzeitentgelt erhalten haben, wird für die Dauer ihres Altersteilzeitarbeitsverhältnisses eine dynamische Besitzstandszulage gewährt. Die Besitzstandszulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Altersteilzeitnettobetrag und den sich aus § 5 Absatz 2 ergebenden Leistungen.

Schwerin, 11. November 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Pilgrim
Vorsitzender

651.00 (2012)/

Kollektenplan 2012

Nachstehend wird Folgendes zum Kollektenplan 2012 mitgeteilt.

Schwerin, 21. November 2011

Der Oberkirchenrat

Mirgeler

Die landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfer sind nach dem Kollektenplan 2012 vom 3. September 2011 (KABl S. 70) zu sammeln.

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst soll ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die Gemeinde auch Anspruch darauf, dass Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekannt gemacht werden und dass der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Handreichung zur Verwendung landeskirchlicher Dankopfer wird verwiesen.

Der Kollektenplan 2012 wurde für das ganze Jahr 2012 erstellt. Mit Beginn der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) Pfingsten 2012 ergeben sich jedoch Änderungen in den bisherigen Verfahrensweisen, auf die besonders hingewiesen und für die um entsprechende Beachtung gebeten wird.

Für die Überweisung der landeskirchlichen Kollekten sowie der Kirchenkreiskollekten (ab 27. Mai 2012) gilt 2012 folgende

Regelung: Die Ergebnisse für landeskirchliche Kollekten vom 1. Januar bis 17. Mai 2012 sind dem Oberkirchenrat in Schwerin und für landeskirchliche Kollekten und Kirchenkreiskollekten vom 27. Mai bis 31. Dezember 2012 der Kirchenkreisverwaltung in Schwerin mitzuteilen.

Sofern an Sonntagen, die mit landeskirchlichen Kollekten oder Kirchenkreiskollekten (ab 27. Mai 2012) belegt sind, kein Gottesdienst stattgefunden hat, ist dies dem Oberkirchenrat bzw. der Kirchenkreisverwaltung in Schwerin mitzuteilen.

Landeskirchliche Kollekten in der Zeit vom 1. Januar bis 17. Mai 2012 sind umgehend auf das Konto des Kollektenfonds beim Oberkirchenrat Konto-Nr. 530 0029 BLZ 520 604 10 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft eG (EKK) zu überweisen.

Landeskirchliche Kollekten und Kirchenkreiskollekten in der Zeit vom 27. Mai bis 31. Dezember 2012 sind in Monatsfrist auf das Kollektenkonto der Kirchenkreisverwaltung in Schwerin zu überweisen. Die Kontonummer wird den Kirchengemeinden noch gesondert mitgeteilt.

Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht eine fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig.

Die Genehmigung für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers im Zeitraum vom 1. Januar bis 17. Mai 2012 ist beim Oberkirchenrat in Schwerin wenigstens einen Monat vorher schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung für die Verlegung eines landeskirchlichen oder kirchenkreislichen gottesdienstlichen Dankopfers im Zeitraum vom 27. Mai bis 31. Dezember 2012 ist bei der Kirchenkreisverwaltung in Schwerin vorher schriftlich zu beantragen.

Außerdem gilt folgende Regelung: In Kirchengemeinden, in denen nicht sonntäglich Gottesdienste gehalten werden, kann der Kirchengemeinderat Abweichungen vom landeskirchlichen Kollektenplan beschließen. Dabei ist darauf zu achten, dass die eine Hälfte der Kollekten der Sonntage, an denen Gottesdienste gehalten werden, für landeskirchliche Kollekten vorgesehen wird und die andere Hälfte der Kollekten der eigenen Gemeinde zugute kommt. Diese Regelung gilt nur für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 17. Mai 2012. Für die Inanspruchnahme dieser Regelung kann ein vom Kirchengemeinderat beschlossener Kollektenplan bis zum 18. Februar 2012 auf dem Dienstweg beim Oberkirchenrat eingereicht werden.

Ab 27. Mai 2012 ist eine Abweichung vom Kollektenplan nicht mehr möglich.

Die Erträge aller gottesdienstlichen Dankopfer sind unmittelbar nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei Mitwirkung eines Kirchenältesten festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Weiterleitung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchengemeinden im Einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

135.23/180

Nachfolgend gibt der Oberkirchenrat die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltssicherungsverordnung vom 4. Juni 2005 bekannt:

Durchführungsbestimmungen zu § 1 Absatz 2 Leistung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz

§ 1

§ 1 Absatz 2 Haushaltssicherungsverordnung regelt die Fälle, in denen Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (Straßen- ausbaubeiträge, Kanalanschlussbeiträge) nicht aus der Baukasse der Kirchengemeinde finanziert werden können.

§ 2

(1) Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz sind aus der Baukasse zu finanzieren.

(2) Voraussetzung für eine Antragstellung nach § 1 Absatz 2 an den Oberkirchenrat ist:

1. Sind in der Baukasse keine Mittel vorhanden, sind Vermögen und Einnahmen der örtlichen Kirche heranzuziehen. Einnahmen in diesem Sinne sind die nichtgebundenen Mittel aus Vermögenserträgen der örtlichen Kirche (20 % der Vermögenserträge, die der Kirchengemeinde zustehen). Soweit die Einnahmen der örtlichen Kirche nicht ausreichen, ist das Vermögen heranzuziehen. Unter Vermögen ist das Ärarvermögen der örtlichen Kirche zu verstehen.
2. Eine Freigabe aus dem Ärarvermögen setzt voraus, dass ein entsprechender Antrag an den Oberkirchenrat gestellt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Rechtmäßigkeit und die Höhe der Beitragsforderung einer umfassenden, rechtlichen und tatsächlichen Prüfung unterzogen wurde, bei Beiträgen über 500,00 € ist der Oberkirchenrat in die Prüfung einzu- beziehen. Die zuständige Abteilung des Oberkirchenrates (Dezernat Mittel zum Dienst, Referat Liegenschaften) hat die Rechtmäßigkeit der Forderung zu bestätigen.
3. Sofern auch das Vermögen der örtlichen Kirche nicht ausreicht, ist ein weiterer Antrag an den Oberkirchenrat zu stel-

len, nach dem Mittel aus der vereinigten Vermögensrechnung zur Verfügung gestellt werden können.

§ 3

Im Übrigen sind die weiteren Bestimmungen der Haushaltssicherungsverordnung mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 zu beachten.

§ 4

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind analog anzuwenden auf die von einem unabhängigen Sachverständigen zu ermittelnden Kosten für notwendig erachtete Baumpflegemaßnahmen, um die Verkehrssicherungspflicht auf kircheneigenen Grundstücken zu gewährleisten.

(2) Die Vorschrift ist auch auf diejenigen Fälle anzuwenden, bei denen Baumpflegemaßnahmen auf Friedhöfen nicht aus dem Friedhofshaushalt finanziert werden können.

§ 5

Die Bestimmungen treten am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Schwerin, 22. November 2011

Der Oberkirchenrat

Steinhäuser
Kirchenrat

Beschlüsse der 12. Tagung der XIV. Landessynode

Beschluss zur Entlastung des landeskirchlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 2010

Der Kassenführung des landeskirchlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 2010 wird Entlastung erteilt.

Plau am See, 19. November 2011

Die Landessynode

Möhring
Präses der Landessynode

Beschluss zur Konzeption für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Landessynode hat die Konzeption für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des zukünftigen Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg zustimmend zur Kenntnis genommen und dazu folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Landessynode bittet Oberkirchenrat, Fachaufsicht und Landessuperintendenten, die Umsetzung des Konzepts zum 1. Juni 2012 vorzubereiten.
- Die Konzeption wird den Leitungsgremien des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg zur Bestätigung vorgelegt.
- Die Konzeption soll spätestens in drei Jahren überprüft werden und ihre Umsetzung durch den Gemeindevorstand begleitet werden.
- Es soll mittelfristig eine neue Ordnung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erarbeitet werden, in der die Beteiligungsmöglichkeiten, insbesondere von Jugendlichen, gesichert werden.

Plau am See, 19. November 2011

Die Landessynode

Möhring
Präses der Landessynode

Konzeption für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des künftigen Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Diese Konzeption ist dem Auftrag der Kirche verpflichtet, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen.

Sie beschreibt den Rahmen für die regionale Arbeit mit Kindern und Familien, Jugendlichen und der schulkooperativen Arbeit des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

Ziel dieser Konzeption ist es,

- die Jugendarbeit zu stärken,
- die Arbeit mit Kindern zu fördern,

- die schulkooperative Arbeit fortzuführen,
- die Zusammenarbeit in den Regionen zu fördern und
- die Zusammenarbeit in den Propsteien und im Kirchenkreis zu erhalten.

1. Trägerschaft

1.1 Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg ist Träger der übergemeindlichen Stellen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien und der schulkooperativen Arbeit.

1.2 Die Stellen werden Regionen bzw. Regionalverbänden zugeordnet.

2. Ausstattung der Stellen

2.1 Die vorhandenen Stellen werden zu vollen Stellenumfängen zusammengeführt.

2.2 Jede Regionalreferentin/jeder Regionalreferent hat eine eigene Anlaufadresse (Präsenzort, ggf. Veranstaltungsraum oder Haus der Jugend) in der Region.

2.3 Jeder Stelle wird ein Budget für die Arbeit in der Region und für Aufgaben in der Propstei zugewiesen.

2.4 Ein Verwaltungsbüro der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Propstei unterstützt die Regionalreferenten (entsprechend Stellenplan).

3. Aufgabenschwerpunkte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Region

3.1 Unterstützung der kirchgemeindlichen Arbeit mit Kindern und Familien durch

- die Initiierung, Begleitung und Leitung von Projekten und anderen Veranstaltungen für Kinder und Familien in der Region.

3.2 Stärkung der Arbeit mit Jugendlichen in den Kirchengemeinden und den Regionen durch

- die Unterstützung kirchgemeindlicher Jugendgruppen und vorhandener regionaler Aktivitäten,
- Initiierung, Begleitung und Leitung von Jugendgruppen, Jugendprojekten und anderen Veranstaltungen für Jugendliche in der Region,
- seelsorgerliche Begleitung von Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen.

3.3 Profilierung evangelischer Jugendarbeit in der Region durch

- die Entwicklung und Gestaltung von jugendgemäßen religiösen Angeboten,
- die Entwicklung bedarfsgerechter Freizeit- und Bildungsangebote,
- die Gestaltung eines zentralen Ortes der Jugendarbeit in der Region.

3.4 Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen durch

- Kontakte und Kooperationsprojekte mit Kindergärten, Schulen und Trägern der Kinder- und Jugendarbeit.

3.5 Entwicklung einer verbindlichen Zusammenarbeit mit den gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchgemeinden in einer Region.

3.6 Fachaufsicht über die gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Region.

3.7 Förderung der Arbeit der Ehrenamtlichen. Gewinnung, Begleitung und Stärkung der ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit, z. B. Einbeziehung bei der Projektentwicklung- und Planung.

4. Aufgaben für das Regionalmanagement

4.1 Leitung des Regionalteams der gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Entwicklung eines Gesamtkonzepts für die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden (bei Bedarf) und Jugendlichen in der Region einschließlich der Koordination und Kooperation von Kirchgemeinden, Schulen und Kindertagesstätten.

4.2 Mitarbeit in regionalen Konventen

4.3 Austausch und Zusammenarbeit mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

4.4 Mitwirkung bei der Planung und Besetzung gemeindepädagogischer Stellen.

5. Zusammenarbeit in Propstei und Kirchenkreis

5.1 Verantwortung für gemeinsame Veranstaltungen und Projekte in der Propstei

5.2 Verantwortung und Gestaltung der Ehrenamtlichenausbildung in der Propstei

5.3 Begleitung und Unterstützung Jugendlicher in ihrer Selbstorganisation und in der jugendpolitischen Vertretung

5.4 Unterstützung und Mitwirkung an Veranstaltungen und Projekten im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf Kirchenkreisebene

5.5 Gesamtkonzeptionsentwicklung im Kirchenkreis, z. B. in der Propstei

5.6 Zusammenarbeit mit der AG TEO.

6. Gewichtung der Aufgaben

6.1 Die Aufgabenbereiche sollen sich an folgenden Vorgaben orientieren:

- Aufgaben in der Region: ca. 60 % der Gesamtarbeitszeit
- Überregionale Arbeit in Propstei und Kirchenkreis: ca. 40 %.

6.2 Der regionale Schwerpunkt von ca. 60 % der Gesamtarbeitszeit soll umfassen:

- ca. 50 % Jugendarbeit
- ca. 30 % die Begleitung der Arbeit mit Kindern
- ca. 20 % das Regionalmanagement.

6.3 Die überregionale Arbeit von ca. 40 % setzt sich zusammen aus:

- einem besonderen auf Propsteiebene vereinbarten Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- und gemeinsamen Aufgaben und Veranstaltungen in Propstei und Kirchenkreis.

6.4 In der Propstei ist in der Regel jeweils eine Regionalreferentin/ein Regionalreferent verantwortlich für einen der drei Schwerpunkte: Arbeit mit Kindern, Arbeit mit Jugendlichen, schulkooperative Arbeit, Zusammenarbeit mit Kitas und Schulen.

Bei der Erarbeitung der Dienstbeschreibungen ist auf folgendes zu achten:

- Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Orientierungsgrößen für die Jahresplanung.
- Die Regionen benötigen die notwendige Flexibilität, um ihre Schwerpunkte auf die jeweils besondere Situation und die Herausforderungen ausrichten zu können.
- Es soll auch Spielraum für die persönlichen Professionen und Begabungen der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben.
- Die angegebenen Zahlen enthalten im Blick auf die Jugendarbeit verbindliche Mindestumfänge.
- Propsteigrenzen sind Orientierungslinien.

7. Die Regionalreferentinnen und Regionalreferenten

7.1 Qualifikationsanforderungen an die Regionalreferentinnen/Regionalreferenten sind

- FH-Diplom eines gemeindepädagogischen Studiums,
- Berufserfahrung,
- im Einzelfall auch ein gemeindepädagogischer FS-Abschluss und fünf Jahre, Berufserfahrung auf Grund einer fachlich begründeten Empfehlung durch das AKJ/Regionalzentrum.

7.2 Die Aufgabenschwerpunkte werden in den Dienstbeschreibungen festgehalten.

7.3 Die Dienstaufsicht für die Regionalreferenten liegt bei den Pröpsten. Die Fachaufsicht nehmen die zuständigen Referenten des Regionalzentrums wahr.

8. Umsetzung

8.1 Die Konzeption wird ab 1. Juni 2012 umgesetzt.

8.2 Die unbefristet angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den derzeitigen Stellen werden den regionalen Stellen zugeordnet.

8.3 Die Konzeption wird spätestens nach drei Jahren (Mitte 2015) durch den Kirchenkreisrat überprüft und ihre Umsetzung durch den Gemeindevausschuss der Kirchenkreissynode begleitet.

8.4 Die Konzeption soll Teil einer noch zu erarbeitenden Ordnung für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien und für schulkooperative Arbeit im Kirchenkreis Mecklenburg bilden.

Boizenburg EBV II/55b/39

Umbenennung Kapelle Gülze

Namensänderung der örtlichen Kirche „Kapelle Gülze“ in „Evangelisch-Lutherische Kirche Gülze“.

Die örtliche Kirche „Kapelle Gülze“ ist umbenannt worden in „Evangelisch-Lutherische Kirche Gülze“.

Schwerin, 29. November 2011

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Steinhäuser
Kirchenrat

225.30/66

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die in der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2011 mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossene Neufassung der Satzung des Diakonischen Zentrum Serrahn e. V. Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2011 der Satzungsneufassung gemäß § 2 Absatz 5 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 1995 über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 126), zuletzt geändert durch KG vom 20. März 2010 (KABl 2010 S. 16), zugestimmt. Dies erfolgte in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 85). Der Diakonische Rat hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 22. Juni 2011 zugestimmt. Die Satzungsneufassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 2. November 2011 in Kraft.

Schwerin, 23. November 2011

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Sebastian Kriedel
Kirchenrat

Satzung Diakonisches Zentrum Serrahn e. V. in der ab 2. November 2011 geltenden Fassung

§ 1**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Zentrum Serrahn e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in 18292 Serrahn und ist unter der Nummer VR 251 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Güstrow eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zugehörigkeit des Vereins**

Der Verein ist ein Werk des Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (bis 27. Mai 2012: der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) im Sinne der kirchlichen Ordnungen. Er ist Mitglied des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dadurch mit den seinem Arbeitsgebiet entsprechenden Fachverbänden dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 3**Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein geht bei der Ausübung seiner Aufgaben davon aus, dass der Wert und die Würde des Menschen sich nicht auf seine Leistungen, sondern auf seine von Gott in Jesus Christus so angenommene Persönlichkeit gründen, und dass der Mensch diese Würde nicht durch körperliche, geistige oder seelische Gebrechen verlieren kann.

(2) Der Verein unterstützt und betreibt als Mitgesellschafter der Serrahner Diakoniewerk gemeinnützige GmbH Einrichtungen und Dienste therapeutischer Hilfe für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen und in anderen Notlagen. Er versteht diesen Dienst als Zeugnis des Evangeliums und der christlichen Nächstenliebe in Wort und Tat.

(3) Zweck des Vereins ist die Unterstützung bzw. Förderung

1. der in § 53 AO genannten Personen,
2. der geistlichen Ausrichtung der in Absatz 2 genannten Hilfen,
3. der Blaukreuz-Arbeit im Landesverband ,
4. der Entwicklungszusammenarbeit, Entwicklungshilfe insbesondere in Osteuropa,
5. der Jugend- und Altenhilfe,
6. für Gefangene und Straftatlassene,

7. für hilfsbedürftige Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen,
8. der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung,
9. der Kunst und Kultur,
10. des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 4

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und karitative Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung von Entgelten für hauptberufliche Dienstleistungen auf Grund von Dienstverträgen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. natürliche Personen, die das diakonische Anliegen des Vereins unterstützen wollen; sie sollen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angeschlossen ist,
2. Kirchgemeinden sowie christliche Gemeinschaften und Verbände, die den ACK-Richtlinien entsprechen,
3. andere juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen und nach ihrer Satzung und Geschäftsführung nicht im Widerspruch zum kirchlichen Auftrag stehen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Im Fall der Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen dazu mündlich oder schriftlich anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf ihrer nächsten Sitzung dazu.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod.

(4) Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder mit seinem Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet.

(6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

(1) Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind jeweils bis zum 30. Juni an den Verein zu zahlen und werden im Fall eines Austritts aus dem Verein nicht zurückgezahlt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichte des Vorstandes, des vom Vorstand festgestellten und von den Kassenprüfern geprüften Jahresabschlusses sowie die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die namentliche Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters,
4. die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
5. die Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
6. die Wahl der Kassenprüfer,
7. die Feststellung des geprüften Jahresergebnisses und Beschluss über dessen Verwendung,
8. die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Vorschlag des Vorstandes,
9. die Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder die Beendigung bestehender Aufgaben oder Arbeitsfelder durch den Verein, sowie die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung und den Zusammenschluss zu einem Verbund,
10. die Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstandes zum Ausschluss von Mitgliedern,
11. die Beratung und Beschlussfassung über Vereinsauflösung auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(5) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch die schriftliche Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich bei der vorsitzenden Person des Vorstandes eingereicht werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

(7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur zu einer aus diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

(9) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss das Datum der Sitzung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Beschlussfähigkeit sowie alle Beschlüsse enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus insgesamt fünf Personen, die für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes gehören einer Kirche an, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angeschlossen ist.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, führt die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durch.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen werden durch zwei Vorstandsmitglieder abgegeben, von denen einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.

(4) Der Vorstand regelt die laufenden Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und deren ordnungsgemäße Leitung und Protokollierung,
2. Vertretung des Vereins in Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist,
3. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten.

(6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Beifügung des Beratungsgegenstandes zusammen. Er wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einladung und Tagesordnung sind mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Vorstandssitzungen werden protokolliert, vom Vorsitzenden sowie dem Protokollanten unterschrieben und allen Vorstandsmitgliedern zugesandt.

(8) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich getroffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben. Solcherart getroffene Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Finanzierung

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Mittel sind insbesondere:

1. Mieteinnahmen,
2. Mitgliedsbeiträge,
3. Spenden,
4. Sammlungen,
5. Zuschüsse und gesetzliche Leistungen öffentlicher Träger.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses unter Beachtung von § 4 vergütet werden. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

§ 12 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen die Rechnungen sowie die Buchführung des Vereins und geben der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Liquidation des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Kirchliche Tätigkeit des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins wird als kirchliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (bis 27. Mai 2012: Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen, einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen, anerkannt.

§ 15 Sprachgebrauch

Geschlechterspezifische Funktionsbezeichnungen sind weiblich und männlich zu verstehen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6. Mai 2011 mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen. Sie tritt mit Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.

Strukturveränderungen

121.01/28

Neuordnung der Propsteien Friedland, Stargarder Land und Neustrelitz

Die Propsteien Friedland, Stargarder Land und Neustrelitz werden gemäß § 22 Absatz 7 c Leitungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2012 aufgelöst. An ihrer Stelle werden die Propsteien Stargard und Strelitz gebildet.

Zur neuen Propstei Stargard gehören die Kirchgemeinden Alt Käbelich, Ballwitz, Bredenfelde, Burg Stargard, Friedland, Schönbeck-Kublank, Teschendorf, Warlin (bisher Propstei Neubrandenburg) und Woldegk.

Zur neuen Propstei Strelitz gehören die Kirchgemeinden Feldberg, Fürstenberg, Grünow-Triepkendorf, Mirow, Neustrelitz-Kiefernheide/Kratzeburg, Peckatel-Prillwitz, Rödlin-Warbende, Strelitzer Land, Schwarz und Wesenberg/Schillersdorf.

Schwerin, 12. November 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

121.01/27

Vereinigung der Propsteien Bukow und Wismar

Die Propsteien Bukow und Wismar werden mit Wirkung vom 1. Januar 2012 gemäß § 22 Absatz 7 c Leitungsgesetz vereinigt. Der Name der vereinigten Propstei ist Propstei Wismar.

Schwerin, 12. November 2011

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Pfarrstellenausschreibungen

330.01/144

Auslandsdienst Projektstelle Kaliningrad, Russische Föderation

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum nächstmöglichen Termin 2012 für die Propstei Kaliningrad der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von drei Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar, auch im Ruhestand.

Die Propstei besteht aus 42, oft sehr kleinen Gemeinden. Ihr Zentrum liegt bei der Auferstehungskirche in Kaliningrad/Königsberg. Die Gemeinden und ihre Pfarrer, Pfarrerrinnen und Mitarbeitenden suchen Begleitung und Unterstützung für ihren Dienst.

Sie finden Informationen über die Propstei unter <http://www.propstei-kaliningrad.info>.

Für die Arbeit in der Propstei und der Gemeinde Kaliningrad werden erwartet:

- Verständnis für interkulturelle Herausforderungen der deutsch-russischen Zusammenarbeit,
- Mentorat und Begleitung für die ortsansässigen Gremien (Propsteirat, Pfarrkonvent, Gemeinderat),
- Vorbereitung einheimischer Verantwortungsübernahme im Rahmen der Propsteitätigkeit,
- Übernahme pastoraler Aufgaben in der Gemeinde Kaliningrad und den zwei Filialgemeinden,
- EDV-Kenntnisse und Fahrerlaubnis, Bereitschaft zu Fahrtätigkeit,
- Kenntnisse in Russisch sind hilfreich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs.

Vor Ort werden geboten:

- Tätigkeit in einem historisch interessanten Umfeld,
- ein engagiertes Pfarrkapitel und motivierte Mitarbeitende,
- eine geräumige Pfarrwohnung im Gemeindezentrum der Auferstehungskirche in Kaliningrad

Eine deutsche oder geeignete internationale Schule zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht vor Ort nicht zur Verfügung.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2023 an. Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Oberkirchenrat Michael Hübner, Tel.: (0511) 2796135 zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2012 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, eMail: TeamPersonal@ekd.de.

5103-20/10

Die Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum 1. Mai 2012 zum zweiten Mal zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Zum Gebiet der Ufergemeinde gehören die an der Warnow liegenden Rostocker Stadtteile Schmarl und Groß Klein. Hier leben ca. 20.000 Einwohner. Die Rostocker Innenstadt ist in 15 Minuten bzw. Warnemünde in 10 Minuten mit dem PKW, aber auch mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar. Unser Gemeindegebiet zeichnet sich durch eine gute Infrastruktur aus. Neben 4 Kindertageseinrichtungen, darunter eine in diakonischer Trägerschaft, gibt es auch 2 Grund- und Regionalschulen, Arztpraxen und div.

Einkaufsmöglichkeiten. Mit der öffentlichen Verwaltung, den örtlichen Vereinen und Interessenvertretungen besteht eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Zur Ufergemeinde gehören rund 1.650 Mitglieder. Im Dorf Groß Klein steht unsere Kirche, das Gemeindezentrum BRÜCKE. Es ist ein großes, multifunktionales und gut ausgestattetes Haus aus dem Jahr 1988 mit einem wunderschönen hohen Kirchraum, mehreren Gruppenräumen, vollständig ausgestattetem Bandraum, Amtszimmer und Büro. Das großzügige Außengelände wird für viele Aktivitäten genutzt. Eine geräumige (133 qm) und familien-taugliche Pfarrwohnung (über zwei Ebenen) ist im Gemeindezentrum vorhanden. Dabei ist der Privatbereich vom Dienstbereich getrennt und verfügt über einen separaten Zugang. Zur Pfarrwohnung gehören auch eine Terrasse und ein Garten. In Schmarl gibt es einen weiteren Gemeinderaum, den BRÜCKENSCHLAG, in dem verschiedene Angebote und auch Gottesdienste stattfinden. In den Einrichtungen der Altenpflege werden regelmäßig Gottesdienste gefeiert.

Die Ufergemeinde zeichnet sich durch ein reges, vielfältiges und offenes Gemeindeleben aus.

Durch große Offenheit wollen wir auch den Menschen in unseren Stadtteilen Anknüpfungspunkte bieten, die bisher wenig mit Glauben und Kirche verbinden.

Als hauptamtliche Mitarbeitende sind außer dem/der Pastor/in eine Gemeindediakonin (100%), die unter anderem kirchenmusikalische Aufgaben wahrnimmt und eine Gemeindepädagogin (50%) für die Kinder- und Familienarbeit tätig. Die Mitarbeitenden bilden zusammen mit dem engagierten Kirchgemeinderat und den anderen Ehrenamtlichen ein gutes Team. Diese Zusammenarbeit ist dem Kirchgemeinderat besonders wichtig.

Die Ufergemeinde freut sich auf eine Pastorin, einen Pastor, die/der

- offen ist für eine einladende Gemeinde und mit uns diese gestaltet,
- Freude an der Verkündigung hat und mit uns lebendige Gottesdienste feiert,
- Leitungsarbeit verantwortungsvoll wahrnimmt und Teamarbeit fördert,
- bewährte Arbeitsfelder fortführt und selbst neue Impulse geben kann,
- besonderes Interesse für die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat,
- eigene, kreative Ideen entwickelt und sie den wechselnden Bedingungen vor Ort anpassen kann,
- konzeptionell denkt und organisatorische Fähigkeiten hat,
- offen ist für Zusammenarbeit innerhalb der Region und mit Vereinen und kommunalen Einrichtungen,
- Öffentlichkeitsarbeit wichtig findet und aktiv mitgestaltet.

Die Ufergemeinde Schmarl und Groß Klein freut sich über Ihr Interesse.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Kirchgemeinderates, Herrn Thomas Hausrath, Tel. (0381) 1219028 (günstiger in den Abendstunden).

Auf diese Pfarrstelle können sich auch Pastorinnen und Pastoren aus Kirchen des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland, also auch aus der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Kirche, bewerben.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2012 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskir-

che Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 28. November 2011

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

5105-20/12

Die Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rostock St. Thomas Lichtenhagen wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum 1. Mai 2012 zum zweiten Mal zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Der Kirchgemeinderat teilt dazu Folgendes mit:

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pastor/in, der/ die nicht nur die bestehenden Gemeindeaktivitäten unterstützt, sondern auch Freude an dem weiteren Aufbau und Ausbau der Gemeinde und Gemeindearbeit im Stadtteil hat und für den/die Neubaugebiet nicht nur eine Herausforderung ist, sondern der/die auch die Möglichkeiten eines neu gewachsenen Stadtteils sieht.

Unsere Kirchengemeinde befindet sich im 14.000 Einwohner zählenden Stadtteil Lichtenhagen in unmittelbarer Nähe zur Ostsee und hat z.Z. 870 Gemeindeglieder. Der Stadtteil wächst laufend durch kleine neue Wohngebiete, die Bevölkerungsstruktur ist vielfältig. Die Gemeinde hat seit dem Jahr 2000 ein eigenes Gemeindezentrum im Stadtteil, in dem alle Veranstaltungen stattfinden. Gottesdienste werden seit September 2010 jeden 1. und 3. Sonntag im Monat sowie an den kirchlichen Festtagen gefeiert.

Außer der vakanten Pastorenstelle ist eine Gemeindepädagogin mit einem Stellenumfang von 75% angestellt (während der Vakanz 100%), die aber wegen Schwangerschaft nun auch ausfällt.

Es gibt gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Stadtteiltisch, dem Bürgerzentrum und dem Ortsbeirat in Lichtenhagen und mit den umliegenden Kirchengemeinden der Region mit gemeinsamen Projekten.

Wir sind offen für neue Ideen und neue Wege. Folgende Schwerpunkte liegen uns am Herzen:

- ansprechende Gottesdienste und lebendige Seelsorge im Stadtteil,
- Angebote für die mittlere Generation (30-60 J.),
- Besuchsdienst, Erfassen der neu bezogenen Wohngebiete,
- Elternarbeit, Konfirmanden und Jugendarbeit (z.B. Elternabende, Besuche bei zukünftigen Konfirmandeneltern), Kontakt zu den Schulen und Kitas,
- Aufbau und Begleitung von Gemeindekreisen,
- einführende Leitungs- und Teamarbeit,
- Begleitung und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden.

Wir wünschen uns eine/n Pastor/in, die/der ihren/seinen Beruf mit Leidenschaft ausübt,

- die Leitungsaufgabe als geistliche Aufgabe an- und wahrnimmt,
- kontaktfreudig ist und das Miteinander aller Generationen in der Gemeinde fördert, mit Ausdauer und Zielstrebigkeit Gemeinde pflegt und aufbaut.

Der/die künftige Pastor/in wird von der Gemeinde freudig und voller Zuversicht erwartet. Der Kirchgemeinderat und die haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen werden sie/ihn tatkräftig unterstützen! Der KGR ist bestrebt, den Stellenumfang der Pastorenstelle zu erhöhen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen aus dem Kirchgemeinderat Frau Ingrid Guiard, Tel.: (0381) 1202414, und Frau Pastorin Möhr, Tel.: (0381) 1210733 zur Verfügung.

Auf diese Pfarrstelle können sich auch Pastorinnen und Pastoren aus Kirchen des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland, also auch aus der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Kirche, bewerben.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2012 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 28. November 2011

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

2114-20/

Die Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Neukalen wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum zweiten Mal zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates zum 1. Mai 2012 ausgeschrieben. Der Dienstumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Unsere Kirchgemeinde Neukalen liegt in der landschaftlich reizvollen mecklenburgischen Schweiz in der Nähe des Kummerower Sees. Zum Gebiet der Kirchgemeinde gehören neben der Stadt Neukalen neun weitere Dörfer mit ca. 2.300 Einwohnern und 700 Gemeindegliedern.

In den mittelalterlichen Kirchen Neukalen und Schorrentin feiert die Gemeinde regelmäßig ihre Gottesdienste. Im Winter finden diese im Pfarrhaus Neukalen bzw. in der in diesem Jahr eröffneten Winterkirche in Schorrentin statt. Für die Gemeindeglieder stehen weitere Gemeinde- und Büroräume im Pfarrhaus zur Verfügung. Die abgeschlossene geräumige Pfarrwohnung mit fünf Zimmern (144 qm) befindet sich im Obergeschoss und könnte bei Bedarf noch bis auf 200 qm erweitert werden. Ein gemeinsam genutzter Hof und Nebengebäude komplettieren das Ensemble.

Neben den Gottesdiensten und Amtshandlungen ist unser Gemeindeleben geprägt von den Treffen zweier treuer Gemeindegliederkreise in Neukalen und Kämmerich, einer guten Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte und den vielen aktiven Vereinen der Stadt wie dem Karnevals- und Schützenverein, die zu ihren Höhepunkten ausdrücklich um eine kirchliche Beteiligung bitten. Die Kindergruppen werden von der in der Region angestellten Gemeindepädagogin betreut, die Konfirmandenkurse finden auf Projektebene in der Propstei statt. Die Kantorin mit einem Anstellungsumfang von 25% leitet den Gemeindechor und gestaltet die Gottesdienste musikalisch.

Eine gute Öffentlichkeitsarbeit liegt uns am Herzen. So gibt es einen besonders gestalteten Gemeindebrief und eine ansprechende Internetseite. Unter www.kirchgemeinde-neukalen.de stehen

viele weitere Informationen zum Gemeindeleben zur Verfügung, da alle Gemeindebriefe hier archiviert sind.

Zur Zeit beschäftigen uns auch die Bauaufgaben an unseren Kirchen. In Schorrentin konnten wesentliche Sanierungsarbeiten abgeschlossen werden. Seit diesem Sommer hält ein Kreis Ehrenamtlicher die Kirche als Radfahrerkirche regelmäßig offen, wobei dieses Konzept weiter ausgebaut werden kann. An der Kirche Neukalen werden gegenwärtig umfangreiche Dacharbeiten durchgeführt und eine Heizungserneuerung ist notwendig. Durch die aktuelle Umgestaltung des Umfeldes der Kirche durch die Stadt wird die Kirche noch besser zur Geltung kommen.

Die zur Kirchgemeinde gehörenden Friedhöfe werden durch einen festangestellten Friedhofsmitarbeiter betreut.

Vielfältige Arbeiten im Gemeindebüro und als Küsterin werden durch eine weitere geringfügig angestellte Mitarbeiterin verlässlich erledigt.

Als aktiver Kirchgemeinderat wünschen uns für unsere Gemeinde eine Pastorin/einen Pastor, die/der bei uns lebt, mit den treuen Ehrenamtlichen das Leben in der Kirchgemeinde gestaltet, das Miteinander der verschiedenen Menschen in der Kirchgemeinde fördert und auf diejenigen zugeht, die bisher nur wenig Kontakt zur Gemeinde hatten.

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie mehr über unsere Kirchgemeinde erfahren möchten, wenden Sie sich an die 2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates Frau Bärbel Schimmel, Tel.: (039956) 20163 oder Herrn Propst Hasenpusch, Tel.: (039959) 20416.

Auf diese Pfarrstelle können sich auch Pastorinnen und Pastoren aus Kirchen des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland, also auch aus der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Kirche, bewerben.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2012 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 2. Dezember 2011

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

148.33/6

Stellenausschreibung

Nachfolgend wird die Ausschreibung für die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landeskirchenamtes der in Vorbereitung befindlichen Nordkirche zur Kenntnis gegeben.

Schwerin, 23. November 2011

Der Oberkirchenrat

Flade
Oberkirchenrat

In der zurzeit in Gründung befindlichen
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Nordkirche)
ist zum 1. August 2012 die Stelle
der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landeskirchenamtes*
mit Dienstsitz in Kiel zu besetzen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche, die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Ev. Kirche befinden sich in einem Fusionsprozess. Die rechtliche Entscheidung über die Gründung der Nordkirche durch die Verfassunggebende Synode ist für den 8. Januar 2012 geplant. Die Verfassung und das Einführungsgesetz sollen Pfingstsonntag 2012 in Kraft treten. Die Präsidentin des Landeskirchenamtes wird mit Wirkung vom 19. Juli 2012 in den Ruhestand treten.

Das Landeskirchenamt der Nordkirche ist kollegial verfasst. Es hat seinen Sitz in Kiel und unterhält eine Außenstelle in Schwerin. Es ist die oberste Verwaltungsbehörde der Nordkirche, die sich über das Gebiet der Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern erstreckt.

Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet das Kollegium des Landeskirchenamtes, das neben der Präsidialabteilung über acht Dezernate verfügen wird. Sie bzw. er nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.

Die Gemeinsame Kirchenleitung sucht eine Persönlichkeit, die über eine starke Integrationsfähigkeit verfügt, um die Zusammenführung östlich und westlich geprägter Mitarbeiterschaften und die Gestaltung einer einheitlichen Arbeitsorganisation am Hauptsitz in Kiel und der Außenstelle in Schwerin zu lenken und zu begleiten.

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird für folgende Aufgabenbereiche verantwortlich sein:

- Präsidialangelegenheiten (Leitung, Innerer Dienst, Gesamtorganisation des Landeskirchenamtes, allgemeine Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Verbindung zur Synode, zur Kirchenleitung und zu den Mitgliedern des Bischofsrates und ihrer Kanzleien),
- Beziehungen zur EKD, zur VELKD und zur UEK,
- Aufsicht und Koordination verschiedener Stabsstellen.

Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen

- Mitglied einer der drei fusionierenden Kirchen oder einer anderen Gliedkirche der EKD sein und eine hohe persönliche Identifikation mit den Bekenntnisgrundlagen und Zielen der evangelisch-lutherischen Kirche mitbringen (bitte einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen aufnehmen) und
- die Befähigung zum Richteramt haben.

Erwartet werden:

- mehrjährige Erfahrung im leitenden Verwaltungsdienst,
- vertiefte Kenntnisse in evangelischen Kirchenrecht und im Staatskirchenrecht sowie Vertrautheit mit der Geschichte der evangelischen Landeskirchen während der Zeit der deutschen Teilung,
- Erfahrung in Personalführung und -entwicklung sowie in Organisationsentwicklung,
- Teamfähigkeit, besonders im Blick auf den Kreis der Dezernentinnen und Dezernenten, Verhandlungsgeschick, Kommunikationsstärke und Geschick im Umgang mit der EDV-Technologie,
- Bereitschaft, die anderen Leitungspersönlichkeiten und vor allem die Kirchenleitung und die Synode vertrauensvoll und tatkräftig zu unterstützen,
- Bereitschaft zu Dienstreisen.

Die Berufung durch die Gemeinsame Kirchenleitung erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landeskirchenamtes wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit oder auf Lebenszeit zur Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland ausgeübt. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 16 Kirchenbesoldungsgesetz (KBesG) mit einer im Rahmen von § 9 KBesG ruhegehaltfähigen Zulage zur Besoldungsgruppe B 6 KBesG (entspricht B 6 Bundesbesoldungsgesetz).

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 29. Dezember 2011 (Fristablauf) an den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchenleitung, Bischof Gerhard Ulrich, Arbeitsstelle des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland, Heinrich-Mann-Straße 15, 19053 Schwerin.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Für telefonische Auskünfte ist Bischof Ulrich zu erreichen unter der Tel.: (0431) 9797625 und Oberkirchenrat Dr. Michael Ahme, Tel.: (0431) 9797901 oder (0385) 555733514.

Im Bewerbungsverfahren eventuell entstehende Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Im Falle der Einstellung bzw. Ernennung werden Umzugskosten nach Bundesumzugskostengesetz übernommen.

* Für den Fall, dass die Verfassunggebende Synode die Verfassung und das Einführungsgesetz zur Gründung der Nordkirche am 8. Januar 2012 nicht verabschieden sollte, gilt diese Ausschreibung für die Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes mit Sitz in Kiel. Auskünfte erteilt Herr Vizepräsident Wichard von Heyden, Tel.: (0431) 9797870.

Stellenausschreibung Krankenhausseelsorge am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum für die Standorte Malchin und Altentreptow

7300-355/92

Eine Stelle für Krankenhausseelsorge am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum ist befristet für ein Jahr für die Standorte Altentreptow und Malchin erstmalig zu besetzen (evtl. Option der Verlängerung). Der Stellenumfang beträgt 25 %.

Das Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum ist seit 20 Jahren in diakonischer Trägerschaft und hat als Klinik der Maximalversorgung und akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Greifswald an drei Standorten 1.020 Betten.

Am Standort Malchin mit 103 Betten befinden sich die Klinik für Innere Medizin IV, eine chirurgische Abteilung und die orthopädische Klinik II. Am Standort Altentreptow mit 108 Betten befinden sich die orthopädische Klinik I und eine Station der Klinik für Innere Medizin II.

Um eine geregelte Präsenz in Malchin und Altentreptow zu gewährleisten, wird diese Stelle durch das Klinikum neu eingerichtet.

Zu den Aufgaben zählen:

- seelsorglichen Einzelbegleitung von Patienten/innen, Angehörigen und Mitarbeitenden,

- Aufbau von Kommunikationsstrukturen für die seelsorgerliche Begleitung,
- gelegentliche Angebote von Andachten oder Gottesdiensten,
- halbjährliche Teilnahme an der Dienstbesprechung des Seelsorgeteams in Neubrandenburg.

Erwartet wird eine gemeindepädagogische oder theologische Hoch- oder Fachschulausbildung, Erfahrung in der Gemeindegliederarbeit, die Zulassung der Landeskirche zur öffentlichen Wortverkündigung und ein abgeschlossener Grundkurs in Klinischer Seelsorgeausbildung (KSA).

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: OKR Dr. Danielowski, Tel.: (0385) 5185-145, Landessuperintendentin Christiane Körner, Tel.: (03981) 206622, Pastorin Barbara Splittgerber (Krankenhausseelsorgerin), Tel.: (0395) 775-2079. Die Besetzung kann ab 1. Februar 2012 erfolgen.

Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 2012 auf dem Dienstweg zu entrichten an:

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Schwerin, 6. Dezember 2011

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Stellenausschreibungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

3425-23/9

Die Kirchgemeinde Lübz sucht schnellstmöglich einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter/eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin mit einem Stellenumfang von 50%.

Wir freuen uns auf eine kompetente Mitarbeiterin/einen kompetenten Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung (FS), die/der:

- Teamfähigkeit und Kreativität mitbringt,
- sich durch Kontaktfreudigkeit auszeichnet,
- eigenständiges Arbeiten gewöhnt ist,
- über eine methodische Offenheit verfügt,
- den Mut hat, Neues auszuprobieren,
- über Führerschein und PKW verfügt.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- kontinuierliche Angebote für Kinder aller Altersgruppen sowie für Familien,
- Durchführung von Rüstzeiten,
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Schule, Kindergarten),

- Zusammenarbeit bei Gottesdiensten und besonderen Veranstaltungen (z.B. Gemeindefeste),
- Zusammenarbeit mit den Pastoren und anderen Mitarbeitern.

Wir halten für Sie bereit:

Für die Arbeit stehen folgende Räume zur Verfügung: ein Gemeindefestsaal, eine Sakristei (die als zusätzlicher Gemeindefestsaal genutzt wird), ein Gemeindebüro sowie ein Vorbereitungs- und Arbeitsraum für den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin. Bei den anstehenden baulichen Veränderungen des Pfarrhauses werden weitere Bedarfe berücksichtigt. An Technik stehen zur Verfügung: PC-Technik, weitere Büro-Technik (Kopierer, Fax), Keyboard und Tontechnik.

Zur Verfügung stehen ebenso Arbeitsgegenstände und -materialien.

Im Haushalt der Kirchgemeinde ist ein eigener Etat für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen an folgende Adresse: Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lübz, Pfarrstr. 1, 19386 Lübz; Tel.: (038731) 22319; luebz@kirchenkreis-parchim.de.

Schwerin, 23. November 2011

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

2423-23/12

Die Kirchgemeinderäte teilen mit:

In den verbundenen Kirchgemeinden Mölln und Breesen ist die Stelle eines/r gemeindepädagogischen Mitarbeiters/in zum 1. August 2012 neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100%, verteilt auf 75 % Gemeindepädagogik und 25% pastorale Dienste. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

In landschaftlich schöner Lage zwischen Neubrandenburg und Stavenhagen liegen die 23 Dörfer mit 13 Kirchen der Kirchgemeinden Mölln und Breesen.

Wir erwarten:

- eine/n Mitarbeiter/in mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Gemeindepädagoge/in (FH), mit pastoraler Qualifizierung bzw. Ordination, vorzugsweise mit Berufserfahrung,
- Kreativität und Freude an der Etablierung und Weiterentwicklung von kirchlichen Angeboten für die verschiedenen Ziel- und Altersgruppen in einer großen ländlichen Gemeinde,
- Teamfähigkeit für die enge Zusammenarbeit mit der Pastorin, Kirchenältesten, Ehrenamtlichen und den Mitarbeiter/innen der Propstei,
- musikalische Fähigkeiten und die Beherrschung eines Instruments sind wünschenswert.

Schwerpunkte der Arbeit:

- kontinuierliche und projektbezogene Kinder- und Jugendarbeit im gesamten Gemeindegebiet,

- Zusammenarbeit mit den Grundschulen in Mölln und Rose-
now,
- Angebote für Familien (Familiengottesdienste, Freizeiten,
Besuche) und Senioren
- regelmäßige Übernahme von Sonntags- und Kasualgottes-
diensten,
- Gewinnung, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen.

Sie können bei uns erwarten:

- ein engagiertes ehrenamtliches Gemeindeleitungsteam,
- 1 Pastorin (75%), z.Zt. 1 Pastor im Nebenamt,
- 2 Gemeinderäume,
- Büro- und Vorbereitungsraum,
- Notebook,
- ein Kleinbus, der für die Gemeindearbeit genutzt werden
kann.

Auskunft erteilen: Pastorin Britta Carstensen, Telefon: (039602) 20610, Gerd Möller (1. Vorsitzender KGR Mölln), Telefon: (039602) 20696, Dr. Jürgen Wozel (1. Vorsitzender KGR Breesen), Telefon: (0395) 5841036.

Die Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Dezember 2011 an das Pfarramt der Kirchgemeinden Mölln und Breesen, Hauptstraße 4, 17091 Mölln.

Schwerin, 23. November 2011

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

6408-23/24

In der Versöhnungsgemeinde Schwerin-Lankow im Kirchenkreis Wismar ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Gemeindepädagogin/eines Gemeindepädagogen oder einer Diakonin/eines Diakons (vorzugsweise FH-Abschluss) zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 75 %. Im Anerkennungsjahr ist eine Erweiterung auf 100 % möglich. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Die Kirchgemeinde hat etwa 2.200 Mitglieder. Das Gemeindezentrum mit dem Gottesdienstraum, dem Christenlehrerraum, dem Jugendraum sowie den Büros ist in den Jahren 1999-2000 erbaut worden. Zur Gemeinde gehören die Schweriner Stadtteile Lankow, Friedrichsthal, Neumühle und Warnitz. Ein Pastor (100%), eine Pastorin (50%), eine Gemeindegemeindeführerin sowie viele Ehrenamtliche arbeiten in der Gemeinde.

Mit drei diakonischen Kindereinrichtungen (zwei Kitas und der integrativen Weinbergschule) gibt es eine enge Zusammenarbeit. Die musikpädagogische Arbeit ist ein zentraler Punkt unseres Gemeindelebens. Zurzeit sind zwei Honorarkräfte dafür eingestellt. Der „Holy“, das Jugendangebot der Versöhnungsgemeinde, wird ehrenamtlich geleitet.

Wir bieten der künftigen Stelleninhaberin/dem künftigen Stelleninhaber:

- einen Christenlehrerraum mit vielfältigem Materialangebot.
- einen regen Kinderausschuss,
- ein eingespieltes Team der Pastoren und der Gemeindegemeindeführerin,

- fachliche Begleitung,
- die Möglichkeit zu beruflicher Fortbildung,
- sowie den Zugang zu Büro und PC.

Bei der Wohnungssuche in Schwerin sind wir gerne behilflich.

Zum Aufgaben- und Verantwortungsbereich der künftigen Stelleninhaberin/des künftigen Stelleninhabers gehören:

- die Arbeit mit Kindern und Familien in den verschiedensten Formen (Vorschularbeit, Christenlehre, Freizeit-, Ferien und Familienprojekte sowie musikpädagogische Akzente),
- die Anleitung und Begleitung der Ehrenamtlichen für Kindergottesdienste, Kindernachmittage, Familiengottesdienste sowie die jährlichen Kindertage,
- die Mitgestaltung von Familiengottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen,
- die seelsorgerliche Begleitung von Kindern und Familien,
- die Kooperation in der Westregion Schwerin (Pauls-, Berno- und Versöhnungsgemeinde).

Aussagekräftige Bewerbungen schicken Sie bitte bis zum 31. Januar 2012 an: Evang.-Luth. Versöhnungsgemeinde, Ahornstr. 2a, 19057 Schwerin. Nähere Auskünfte erteilt Pastor Klaus Kuske, Tel. (0385) 4867147.

Schwerin, 24. November 2011

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

148.33/6-359

Die Auferstehungs-Kirchengemeinde in Lübeck sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den weiteren Aufbau der Jugendarbeit in der Region Lübeck-Ost einen Diakon/eine Diakonin bzw. eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen mit einem Stellenumfang von 100 %, befristet auf drei Jahre.

Die Jugendarbeit im Kirchengemeindeverband Lübeck-Ost hat sich in der Auferstehungs-Kirchengemeinde konzentriert.

Wir bieten Ihnen eine attraktive Stelle in einer aufgeschlossenen Kirchengemeinde mit der Möglichkeit, das Arbeitsfeld selbstständig zu entwickeln, Neues, vielleicht auch Unkonventionelles, auszuprobieren und auf Bewährtes zurückzugreifen. Sie sind doch bestimmt eine flexible, engagierte und kreative Persönlichkeit, die Lust hat, offen und kommunikativ auf unterschiedliche Jugendliche zuzugehen und mit diesen Glauben zu entdecken und zu erleben.

Arbeitsfelder sind hierbei insbesondere:

- Feiern von monatlichen Jugendgottesdiensten,
- regelmäßige Angebote für Jugendliche,
- Einbeziehung Jugendlicher in die verantwortliche Gestaltung der Jugendarbeit,
- Koordinierung der kirchlichen Jugendarbeit in der Region.

Unterstützt werden Sie bei Ihrer Arbeit durch einen Popularmusiker mit dem Stellenumfang von 50 % sowie jugendliche Ehrenamtliche (Juleica).

Dienstvorgesetzter ist der Kirchenvorstand der Auferstehungs-Kirchengemeinde. Die Dienstaufsicht wird vom Pastor und dem Kirchenvorstandsvorsitzenden geführt.

Die Bezahlung erfolgt nach KAT.

Haben sie Lust bekommen oder sind Sie neugierig geworden? Rufen Sie uns an oder schicken Sie Ihre Bewerbung. Wir freuen und auf Sie!

Ansprechpartner sind: Pastor Matthias Stahlschmidt, Auferstehungs-Kirchengemeinde, Tel.: (0451) 65556, E-Mail: pastor@auferstehung-luebeck.de, Herr Matthias Wigger, Kirchenvorstandsvorsitzender der Auferstehungs-Kirchengemeinde, Tel.: (0451) 623176, E-Mail: matthias-weigger@t-online.de.

Bewerbungen sind bis zum 8. Januar 2012 zu richten an den Kirchenvorstand der Auferstehungs-Kirchengemeinde Lübeck, Marlirg 1, 23566 Lübeck.

Schwerin, 28. November 2011

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

135.98/62

In der Region Schwerin-Land und Schwerin-Stadt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt (ab 1. März 2012) die Stelle einer Regionalreferentin/eines Regionalreferenten mit einem Stellenumfang von 100 % zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Die Referentin/der Referent gestaltet in der Region die Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen und übernimmt gemeinsam im Referententeam die Verantwortung für diesen Arbeitsbereich in der Propstei.

Wir freuen uns auf eine kompetente Mitarbeiterin/einen kompetenten Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung und Berufserfahrung als Gemeindepädagoge/Diakon (FH), die/der:

- Teamfähigkeit und Kreativität,
- Kommunikationsfähigkeit und Leitungsfähigkeit,
- Fähigkeiten in Projektentwicklung und Projektmanagement,
- Konzeptionelles Arbeiten gewöhnt ist und über Führerschein und PKW verfügt.

Auf Sie warten Aufgabenschwerpunkte in der Region:

- in der Unterstützung der kirchgemeindlichen Arbeit mit Kindern und Familien,
- Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen in der Region,
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen,
- Fachaufsicht über die gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Region,
- Förderung der Arbeit der Ehrenamtlichen.

Aufgaben für das Regionalmanagement:

- Leitung des Regionalteams der gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Mitarbeit in Regionalkonventen der Region,
- Austausch und Zusammenarbeit mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Zusammenarbeit in Propstei und Kirchenkreis:

- Verantwortung für die Arbeit mit Kindern und Familien für den Bereich der gesamten Propstei,

- Mitverantwortung für gemeinsame Veranstaltungen und Projekte auf Propsteiebene (z.B. Ehrenamtlichenausbildung),
- Unterstützung und Mitwirkung an Veranstaltungen und auf Kirchenkreisebene,

Die Aufgabenbereiche sollen sich an folgenden Vorgaben orientieren:

- Aufgaben in der Region: ca. 60 % der Gesamtarbeitszeit,
- überregionale Arbeit in Propstei und Kirchenkreis: ca. 40 %.

Die Regionalreferentin/der Regionalreferent hat eine eigene Anlaufadresse (Präsenzort: Schwerin, Bischofstraße 4) in der Region.

Anfragen und Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Februar 2012 an den Landessuperintendenten Dr. Siegert, St. Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, Tel. (03841) 213623, E-Mail: landessuperintendent@kirchenkreis-wismar.de

Schwerin, 1. Dezember 2011

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

233.12/35-29

Verzeichnis der Schulen in evangelischer Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Im Nachgang zu KABI 2009 S. 110 wird das aktuelle Verzeichnis der Schulen in evangelischer Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs veröffentlicht (Stand: 1. September 2011).

Schwerin, 1. November 2011

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel
Kirchenrat

I. Allgemeinbildende Schulen

1.

Name der Schule: **Christliche Münster Schule Bad Doberan,**

Adresse: Thünenstraße 18, 18209 Bad Doberan,

Telefon: (038203) 735152,

Schulform: Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe,

Schülerzahl: 110,

Pädagogisches Personal: 7,29 Stellen,

Nicht pädagogisches Personal: 2,38 Stellen.

Die Schule ist mit einem Hort verbunden.

Telefon: (038203) 735152,
 Hortkinder: 66,
 Erzieher: 1,59 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-
 Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des
 öffentlichen Rechts.

2.
 Name der Schule: **Evangelische Schule Dettmannsdorf**,
 Adresse: Schulstraße 8, 18334 Dettmannsdorf,
 Telefon: (038228) 234,
 Schulform: Freie Regionale Ganztagschule für individuelles
 und berufsrelevantes Lernen,
 Schülerzahl: 122,
 Pädagogisches Personal: 13,85 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 3,0 Stellen,
 Träger: Schulförderverein Dettmannsdorf e.V.

3.
 Name der Schule: **Evangelische Schule
 „Dr. Eckart Schwerin“ Hagenow**,
 Adresse: Am Prahmer Berg 20, 19230 Hagenow,
 Telefon: (03883) 625875,
 Schulform: Schule der Sek I mit Grundschule,
 Schülerzahl: 172,
 Pädagogisches Personal: 14,87 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 2,75 Stellen.
 Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Telefon: (03883) 625938,
 Hortkinder: 16,
 Erzieher: 0,50 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-
 Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des
 öffentlichen Rechts.

4.
 Name der Schule: **Evangelische Grundschule Kavelstorf**,
 Adresse: Dorfplatz 1, 18196 Kavelstorf,
 Telefon: (038208) 219,
 Schulform: Grundschule,
 Schülerzahl: 16,
 Pädagogisches Personal: 1,07 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen.
 Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Telefon: (038208) 219,
 Hortkinder 15,
 Erzieher: 0,75 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Diakonie Verein des Kirchenkreises Rostock,
 Rostocker Stadtmission e.V.

5.
 Name der Schule: **Evangelische Johannes-Schule
 Langhagen**,
 Adresse: Teterower Chaussee 1, 18279 Langhagen,

Telefon: (038456) 66377,
 Schulform: Grundschule mit Orientierungsstufe,
 Schülerzahl: 45,
 Pädagogisches Personal: 3,51 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1,75 Stellen,
 Träger: Förderverein der Evangelischen Johannes-Schule
 Langhagen e.V.

6.
 Name der Schule: **„Johannesschule“ Evangelische
 Grundschule Möllenhagen**,
 Adresse: Neue Straße 31, 17219 Möllenhagen,
 Telefon: (039928) 5219,
 Schulform: Grundschule,
 Schülerzahl: 38,
 Pädagogisches Personal: 2,78 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1,04 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-
 Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des
 öffentlichen Rechts.

7.
 Name der Schule: **Christliche Gemeinschaftsschule
 „St. Marien“ Neubrandenburg**,
 Adresse: Schulstraße 3 a, 17033 Neubrandenburg,
 Telefon: (0395) 5840584,
 Schulform: Integrierte Gesamtschule mit Grundschule und
 gymnasialer Oberstufe im Aufbau,
 Schülerzahl: 432,
 Pädagogisches Personal: 29,94 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 3,38 Stellen.
 Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Telefon: (0395) 5820175,
 Hortkinder: 149,
 Erzieher: 4,55 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-
 Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des
 öffentlichen Rechts.

8.
 Name der Schule: **Evangelische Grundschule mit
 Orientierungsstufe Neustrelitz**,
 Adresse: Carlstraße 9, 17235 Neustrelitz,
 Telefon: (03981) 256543,
 Schulform: Grundschule mit schulartunabhängiger
 Orientierungsstufe,
 Schülerzahl: 134,
 Pädagogisches Personal: 7,48 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 2,50 Stellen.
 Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Telefon: (03981) 256545,
 Hortkinder: 81,
 Erzieher: 2,85 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-
 Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des
 öffentlichen Rechts.

9.

Name der Schule: **Evangelische Grundschule mit Orientierungsstufe „Paulo Freire“ Parchim,**

Adresse: Ziegeleiweg 24, 19370 Parchim,
Telefon: (03871) 264694,

Schulform: Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe,

Schülerzahl: 160,

Pädagogisches Personal: 10,29 Stellen,

Nicht pädagogisches Personal: 2,43 Stellen,

Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

10.

Name der Schule: **Benjamin-Schule Evangelische Schule Mecklenburgische Schweiz,**

Adresse: Schloßstraße 6, 17139 Remplin,
Telefon: (03994) 2999777,

Schulform: Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe,

Schülerzahl: 78,

Pädagogisches Personal: 6,36 Stellen,

Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen.

Die Schule ist mit einer Kindertagesstätte (Vorschule und Hort) verbunden.

Telefon: (03994) 2999777,

Kitakinder: 10,

Hortkinder: 59,

Erzieher: 4,97 Stellen,

Übriges Personal: 5,21 Stellen,

Träger: Förderverein der Benjamin-Schule e.V., Remplin.

11.

Name der Schule: **CJD Christophorusschule Rostock,**

Adresse: Groß Schwaßer Weg 11, 18057 Rostock,
Telefon: (0381) 8071100,

Schulform: Gymnasium, Grundschule, Internat,

Schülerzahl: 1166,

Pädagogisches Personal: 101,93 Stellen,

Nicht pädagogisches Personal: 15,83 Stellen,

Träger: Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V.

12.

Name der Schule: **Evangelische Inklusive Schule „An der Maurine“,**

Adresse: Amtsstraße 1, 23923 Schönberg,
Telefon: (038828) 34890,

Schulform: Grundschule mit Orientierungsstufe,

Schülerzahl: 158,

Pädagogisches Personal: 10,0 Stellen,

Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen,

Träger: Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gemeinnützige GmbH.

13.

Name der Schule: **Montessori-Schule,**

Adresse: Platz der Jugend 25, 19053 Schwerin,
Telefon: (0385) 5557250,

Schulform: Evangelische integrative Grundschule mit angeschlossener Orientierungsstufe,

Schülerzahl: 186,

Pädagogisches Personal: 15,48 Stellen,

Nicht pädagogisches Personal: 0,75 Stellen.

Die Schule ist mit einem Hort verbunden.

Telefon: (0385) 20062650,

Hortkinder: 132,

Erzieher: 3,5 Stellen,

Übriges Personal: 0 Stellen,

Träger: Diakoniewerk Neues Ufer gemeinnützige GmbH.

14.

Name der Schule: **Evangelische Grundschule Walkendorf,**

Adresse: Dorfstraße 37, 17179 Walkendorf,
Telefon: (039972) 50310,

Schulform: Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe,

Schülerzahl: 92,

Pädagogisches Personal: 6,11 Stellen,

Nicht pädagogisches Personal: 0,98 Stellen,

Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-

Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

15.

Name der Schule: **Evangelische Grundschule mit Orientierungsstufe „Arche Schule“ Waren,**

Adresse: Güstrower Straße 5, 17192 Waren,
Telefon: (03991) 187166,

Schulform: Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe,

Schülerzahl: 122,

Pädagogisches Personal: 7,69 Stellen,

Nicht pädagogisches Personal: 1,25 Stellen.

Die Schule ist mit einem Hort verbunden.

Telefon: (03991) 187166,

Hortkinder: 65,

Erzieher: 2,20 Stellen,

Übriges Personal: 0 Stellen,

Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-

Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

16.

Name der Schule: **Evangelische Schule Robert Lansemann Wismar,**

Adresse: Lenensruher Weg 28, 23970 Wismar,
Telefon: (03841) 225148,

Schulform: Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe,

Schülerzahl: 197,

Pädagogisches Personal: 12,85 Stellen,

Nicht pädagogisches Personal: 2,98 Stellen.

Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Telefon: (03841) 225149,
 Hortkinder: 111,
 Erzieher: 3,41 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelische Schulstiftung in Mecklenburg-
 Vorpommern und Nordelbien, Kirchliche Stiftung des
 öffentlichen Rechts.

II. Förderschulen

1.
 Name der Schule: **Schule zur individuellen Lebensbewältigung**,
 Adresse: Am Kloster, 19399 Dobbertin,
 Telefon: (038736) 86134,
 Schulform: Staatlich genehmigte Ersatzschule,
 Schülerzahl: 52,
 Pädagogisches Personal: 17,0 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen,
 Träger: Diakonie Kloster Dobbertin gemeinnützige GmbH.

2.
 Name der Schule: **Schule zur individuellen Lebensbewältigung**,
 Adresse: Ploggenseeing 67, 23936 Grevesmühlen,
 Telefon: (038819) 731000,
 Schulform: Staatlich genehmigte Ersatzschule,
 Schülerzahl: 51,
 Pädagogisches Personal: 8,19 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen.
 Die Schule ist mit einem Hort verbunden.
 Telefon: (03881) 2673,
 Hortkinder: 30,
 Erzieher: 0,875 Stellen,
 Übriges Personal: 0 Stellen,
 Träger: Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg
 gemeinnützige GmbH.

3.
 Name der Schule: **St. Michael-Schule**,
 Adresse: Fährstraße 25, 18147 Rostock,
 Telefon: (0381) 645200,
 Schulform: Förderschule zur individuellen Lebensbewältigung,
 Ersatzschule in freier Trägerschaft,
 Schülerzahl: 99,
 Pädagogisches Personal: 28,0 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 0 Stellen,
 Träger: Evangelische Pflege- und Fördereinrichtung
 Michaelshof, Rostock.

4.
 Name der Schule: **Weinbergsschule**,
 Adresse: Eutiner Straße 3, 19057 Schwerin,
 Telefon: (0385) 4842104,

Schulform: Evangelische kooperative Schule zur individuellen
 Lebensbewältigung,
 Schülerzahl: 80,
 Pädagogisches Personal: 25,95 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1,6 Stellen,
 Träger: Diakoniewerk Neues Ufer gemeinnützige GmbH.

III. Berufsbildende Schulen

1.
 Name der Schule: **Berufliche Schule Evangelisches Krankenhaus Stift Bethlehem gemeinnützige GmbH**,
 Adresse: Neustädter Straße 1, 19288 Ludwigslust,
 Telefon: (03874) 433345,
 Schulform: Höhere Berufsfachschule,
 Schülerzahl: 93,
 Pädagogisches Personal: 3,5 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1,5 Stellen,
 Träger: Evangelisches Krankenhaus Stift Bethlehem
 gemeinnützige GmbH.

2.
 Name der Schule: **Berufliche Schule am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg**,
 Adresse: Salvador-Allende-Straße 30 a, 17036 Neubrandenburg,
 Telefon: (0395) 7752351,
 Schulform: Höhere Berufsfachschule,
 Schülerzahl: 400,
 Pädagogisches Personal: 20,0 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1,0 Stellen,
 Träger: Diakonie Klinikum Dietrich Bonhoeffer GmbH.

3.
 Name der Schule: **Evangelische Altenpflegeschule**,
 Adresse: Alexandrinenstraße 19 – 20, 19055 Schwerin,
 Telefon: (0385) 74209940,
 Schulform: Höhere Berufsfachschule,
 Schülerzahl: 230,
 Pädagogisches Personal: 11,0 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1,5 Stellen,
 Träger: Diakoniewerk Neues Ufer gemeinnützige GmbH.

4.
 Name der Schule: **Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik**,
 Adresse: Alexandrinenstraße 19 – 20, 19055 Schwerin,
 Telefon: (0385) 521910722,
 Schulform: Höhere Berufsfachschule und Fachschule für
 Sozialpädagogik,
 Schülerzahl: 198,
 Pädagogisches Personal: 6,55 Stellen,
 Nicht pädagogisches Personal: 1,65 Stellen,
 Träger: Diakonisches Bildungszentrum Mecklenburg
 gemeinnützige GmbH.

225.40/148

EKD-Urlaubsseelsorgedienst

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten in Europa (Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen und Ungarn) in den Monaten Juni bis September Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

Wir bieten:

- eine interessante, ökumenische und abwechslungsreiche Tätigkeit,
- für Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst zusätzliche Urlaubstage,
- ein Entgelt in Höhe von 20 € täglich sowie die Möglichkeit an einigen Orten eine günstige Wohnung anzumieten,
- eine Vorbereitungsstimmung im April.

Wir erwarten:

- Freude am ökumenischen Dialog,
- Flexibilität und Kreativität,
- ein oder zwei Gottesdienste pro Woche,
- nach Möglichkeit eine Wochenveranstaltung,
- Bereitschaft zur Einzelseelsorge.

Schriftliche Informationen und Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter <http://www.ekd.de/international/tourismus/ausschreibungen.html>. Für weitere Einzelheiten stehen auch gern Frau Gawarecki, Tel.: (0511) 2796133 oder Herr Theiler, Tel.: (0511) 2796138 zur Verfügung, Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: urlaubsseelsorge@ekd.de.

Schwerin, 14. November 2011

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Personalien

123.17/37-1

Propst Bernhard Kähler, Carlow, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 erneut zum Propst der Propstei Gadebusch bestellt.

Schwerin, 1. November 2011

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

123.17/38-1

Pastor Thorsten Markert, Alt Meteln, ist mit Wirkung vom 1. November 2011 zum Propst der neugebildeten Propstei Schwerin-Land bestellt.

Schwerin, 7. November 2011

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Reich, Antje/

Der Oberkirchenrat beauftragt die Gemeindepädagogin Antje Reich mit der öffentlichen Verkündigung gemäß § 10 Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Gemeindepädagogengesetz – GpG). Der Umfang des Dienstauftrages ist gesondert im Einzelnen zu beschreiben. Der Dienstauftrag gilt zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem 8. November 2011.

Schwerin, 22. November 2011

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

PA Banek, Uta/29

Pastorin Uta Banek, Woosten, wird auf eigenen Antrag gemäß § 84 Absatz 4 Pfarrergesetz der VELKD mit Wirkung vom 1. November 2011 unter Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Lübz in den Wartestand versetzt. Sie führt die Dienstbezeichnung „Pastorin im Wartestand“.

Schwerin, 13. Oktober 2011

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Hoffmann-Busch, Kirsten/28-4

Pastorin Kirsten Hoffmann-Busch, Kalkhorst, tritt auf Ihren Antrag mit Wirkung vom 16. November 2011 Elternzeit für eine Dauer von mehr als 18 Monaten an. Dies hat gemäß § 72 Absatz 2 Satz 3 Pfarrergesetz zum selben Zeitpunkt den Verlust der Pfarrstelle Kalkhorst zur Folge.

Schwerin, 27. Oktober 2011

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Weiß, Ingrid/36

Pastorin Ingrid Weiß, Wittenförden, wird auf ihren Antrag gemäß § 105 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2012 vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 7. Dezember 2011

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

PA Kunas, Harold/

Pastor Harold Kunas, Dömitz, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Absatz 4 Pfarrergesetz der VELKD in Verbindung mit § 22b Absatz 3 Anwendungsgesetz zum Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 27. Oktober 2011

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Tuttas, Peter/

Am 11. September 2011 ist Pastor a. D. Peter Tuttas, Schwerin, im Alter von 76 Jahren verstorben. In der Kirche zu Groß Brütz wurde er 1962 ordiniert und war dort als Pastor tätig, seit 1964 in Schwerin Lankow. Die Pfarrstelle in Schwerin Lankow wurde ihm 1966 verliehen, 1971 die Pfarrstelle I St. Nikolai Schwerin übertragen. Seit 1975 war der Verstorbene im Oberkirchenrat tätig und wurde 1977 bei gleichzeitiger Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit aus dem Dienst als Pastor entlassen. Seit 1998 lebte er im Ruhestand in Schwerin.

„Unsere Seele harret auf den Herrn;
er ist uns Hilfe und Schild.“
(Psalm 33, 20)

Schwerin, 28. Oktober 2011

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Bekanntmachung

Der Jahrgang des Kirchlichen Amtsblattes 2011 umfasst 112 Seiten.

